

DAS NEUE IN LUTHERS VERSTÄNDNIS VOM NATÜRLICHEN GESETZ

Von Igor Kišš

Johannes Heckel bezeichnete seinerzeit die Zweireichelehre Luthers als Labyrinth (Johannes Heckel, *Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre*, München 1957). Man muß sich offenkundig in der Theologie noch stark bemühen, um in diesem Labyrinth den richtigen Weg zu finden¹.

Wir vermuten, daß auch die theologische Lehre vom natürlichen Gesetz ein Labyrinth ist. Sie ist es nicht nur darum, weil sie feine Nuancen hat, an denen es nicht immer leicht ist, sich zu orientieren. Die Unklarheit in der Naturgesetz-Lehre besteht auch, weil verschiedene Theologen diese Lehre unterschiedlich dargestellt haben, wodurch ihr Verständnis erschwert wird. Man kann nicht sagen, daß das Verständnis vom natürlichen Gesetz und vom natürlichen Recht bei Thomas von Aquino mit dem Verständnis z. B. bei Ockham² identisch wäre. Um so weniger ist es mit dem Verständnis Martin Luthers identisch. Folglich existiert heute ein anderes Verständnis vom natürlichen Gesetz im Katholizismus als in der evangelischen Theologie.

Das Verstehen dieser Unterschiede ist nicht nur eine akademische Frage, da die unterschiedlichen Auffassungen konkrete Konsequenzen bis hin zur Bildung von Staatsgesetzen beinhalten. Wir vermuten, daß einige vehemente Diskussionen in den europäischen Parlamenten, z. B. in Bonn, in Rom oder in Bratislava über das Ehescheidungsgesetz oder das Abtreibungsgesetz ihren Hintergrund in den verschiedenen Auffassungen des natürlichen Gesetzes haben. Bei der Gestaltung eines Rechtsstaates ist es wichtig, sich darüber bewußt zu sein, welches Verständnis vom natürlichen Gesetz wir als Grundlage des Rechtsstaates verstehen: Nehmen wir als Grundlage des Rechtsstaates die Forderungen nach absoluter Moral oder nach der Moral, die für die Situation der Menschheit unter der Sünde relativiert ist? Weil diese Frage bisher nicht genug erforscht und beleuch-

¹ Siehe Igor Kišš, *Das Problem der Analogie zwischen Reich Gottes und weltlichem Reich bei Luther*, in: *Luther und Luthertum in Osteuropa*, Berlin 1983, 83–112.

² Ockham betonte in der Naturgesetz-Lehre eher den souveränen Willen Gottes, der auch ein anderes Naturgesetz hätte setzen können (siehe Ernst Wolf, *Naturrecht*, RGG 4, 1362).

tet wurde, besteht gerade in den Parlamenten große Unklarheit über die Gestalt einiger Gesetze.

In meinem Aufsatz möchte ich kurz darauf hinweisen, welche der Elemente in Luthers Verständnis des natürlichen Gesetzes im Unterschied zum scholastischen Verständnis neu sind. Es besteht nämlich eine direkte Beziehung zu dem oben Gesagten, denn auch diese Frage wurde bisher nicht in jedem Detail beantwortet. Worin besteht also das Neue, welches Luther in das Verständnis vom natürlichen Gesetz gebracht hat? Luther war nicht nur der Reformator der Dogmatik, sondern hat auf den Grundlagen der Reformation Folgerungen für die Ethik gezogen. Wie kann uns Luthers Reform der Naturgesetz-Lehre in den heutigen Diskussionen über die Grundsätze des Rechtsstaates helfen?

I. Für die bedeutendste Tat Luthers in der Naturgesetz-Lehre halten wir die Tatsache, daß er das dualistische Verständnis des natürlichen Gesetzes, welches bei Thomas von Aquino bestand, verworfen hat³. Thomas kannte zwei Formen des natürlichen Gesetzes, nämlich eine primäre Form – man kann sie vielleicht das absolute Naturgesetz nennen – und zugleich eine sekundäre Form – hier wiederum kann man vielleicht von einem relativen Naturgesetz sprechen. Nach der ersten Form gehört zum natürlichen Gesetz die Gemeinsamkeit des Eigentums. In der zweiten Form entspricht dem natürlichen Gesetz das Privateigentum⁴. Einige Lutherforscher (Johannes Heckel u. a.⁵) vermuten, daß auch Luther ein dualistisches Naturgesetz-Verständnis lehrte. Heckel spricht in diesem Zusammenhang von einem sogenannten göttlichen Naturgesetz bei Luther im Unterschied zum weltlichen natürlichen Recht⁶. Aber Heckel ist faktisch

³ Luther kennt nur „triplex recht: Naturae, Mosi et Euangelii vel Christi“, WA 49, 1, 14. Er spricht hier mit keinem Wort über zwei Formen des natürlichen Gesetzes, wie es Heckel gern hätte.

⁴ Siehe G. W. Locher, „Eigentum“ in: RGG, 2, 367. Auch Melanchthon kannte mit Thomas ein absolutes Naturgesetz in der Eigentumsfrage, vgl. Loci Communes 1521, De lege naturae 19: „Pocit humana societas, ut omnibus rebus communitur utamur.“

⁵ Johannes Heckel, *Lex charitatis*, Köln-Wien 1973, 60: „Da es zwei Reiche gibt, so gibt es auch eine zweifache Art Naturrecht.“ Ähnlich Ernst Wolf, *Naturrecht* in RGG 4, 1362: „Luther kennt ein doppeltes Naturgesetz.“ Wo haben Heckel und Wolf zur Begründung dieser Behauptung Zitate von Luther? Das natürliche Gesetz ist für Luther nur ein einziges. Gegen Heckel behaupte ich, daß das Gesetz Christi (Bergpredigt) nicht als göttliches Naturgesetz im strengen Sinne des Wortes zu verstehen ist. Die Bergpredigt ist *lex revelata* durch Christus, nicht *lex naturalis*, die zur *revelatio generalis* gehört.

⁶ Johannes Heckel, *Lex charitatis*, Köln-Wien 1973, 69–167.

nicht fähig, diese Interpretation mit adäquaten Zitaten Luthers zu belegen. Meines Erachtens existieren solche Zitate gar nicht, weil Luther kein dualistisches Naturgesetz-Verständnis vertrat. Mit einer phantastischen theologischen Tat, nämlich der Abschaffung des Dualismus in der Naturgesetz-Lehre, hat Luther die Fragen der Sozialethik und besonders der politischen Ethik immens aufgehellt. Die politische Ethik des Katholizismus befindet sich bis heute gerade deswegen in Schwierigkeiten, weil sie ständig zwischen zwei Verständnissen des natürlichen Gesetzes (dem absoluten und dem relativen natürlichen) hin und her pendelt. Daraus ergeben sich unangemessene Forderungen an die Staatsparlamente, die Unzulässigkeit des Ehescheidungs- oder Abtreibungsgesetzes in einem Rechtsstaat betreffend. Im Verständnis Luthers vom natürlichen Gesetz, ist immer vom relativen Gesetz die Rede (und niemals vom absoluten Gesetz, welches bei Luther ausschließlich das Gesetz Christi, d.h. die Bergpredigt ist, das Luther für einen Teil der absoluten *lex aeterna* hält⁷). Deswegen sind solche unangemessenen Forderungen an die Parlamente hier nicht möglich. Bei Luther handelt es sich um ein natürliches Gesetz, das an die Situation der Menschheit unter der Sünde angepaßt ist. Deshalb stellt es keine absoluten Forderungen an die Ethik der Staatsgesetze. Für Luther ist es nicht angemessen, die höchsten Normen der Ethik im Bereich der Staatsgesetze anzuwenden, denn in der Staatsethik gilt im Unterschied zur Ethik des Reiches Gottes die Andersgesetzlichkeit (aber keine Eigengesetzlichkeit!)⁸. Die Staatsgesetze müssen ihre Grundlage in der relativierten Ethik des natürlichen Gesetzes und des natürlichen Rechts finden⁹. Als Christ ist Luther gegen die Ehescheidung (= das Gesetz Christi), er läßt aber die Ehescheidungspraxis im weltlichen Reich zu (weil hier das natürliche Gesetz herrscht)¹⁰. In diesem Sinne ist das natürliche Ge-

⁷ „*Lex gratie est eterna*“, WA 4, 286, 14; „*Legem ... (Christi) aeternam*“, WA Br. 1, 239, 120; vgl. auch WA 42, 293, 25.

⁸ Zum Begriff der Andersgesetzlichkeit siehe meinen in Anmerkung 1 aufgeführten Aufsatz über die Zweireichelehre. Meine Unterscheidung zwischen „Andersgesetzlichkeit“ und „Eigengesetzlichkeit“ fand auch Wilfried Joest in seinem Buch „*Der Friede Gottes und der Friede auf Erden*“, Hamburg 1990, 65, theologisch richtig, obgleich Joest versehentlich nicht darauf hingewiesen hat, daß er diese Unterscheidung von mir übernommen hat.

⁹ Im weltlichen Reich ist nach Luther eine „gestückte oder geteilte und nur ein halbe liebe“, WA 32, 406, 29; „*Das Göttlich billig recht*“, WA 15, 321, 32.

¹⁰ „*Also gebot er ihnen (Moses), wenn sie ja ihre Weiber nicht leiden könnten, dass sie sie dennoch nicht tödten oder sonst ihnen zu viel Leides thäten. sondern entliessen sie von sich mit einem Briefe. Darum gilt solch Gesetz bei den Christen nicht, welche sollen in geistlichem Regiment leben. Wo aber etliche un-*

setz Luthers ein relatives Gesetz. Seine Entsprechung hat es in der relativierten *lex divina* Moses und nicht in der absoluten *lex Christi* (Bergpredigt). Aus diesem Blickwinkel verstehen wir auch den Grund für Luthers Ablehnung der utopischen Bemühungen Thomas Müntzers, der die Prinzipien der absoluten Moral an die Gesellschaft anwenden wollte.

2. Ein weiterer Unterschied zwischen dem Naturgesetz-Verständnis Luthers und des Thomas von Aquino ist die Unterscheidung zwischen den zwei Reichen, dem Reich Gottes und dem weltlichen Reich, die Luther in die theologische Ethik eingeführt hat. Dadurch hat er die Gültigkeitssphäre des natürlichen Gesetzes teilweise eingeschränkt. Im Reich Gottes und in der individuellen Ethik soll ein Christ sich nach der Bergpredigt und nicht nach dem natürlichen Gesetz richten. Thomas von Aquino hat dagegen die Gültigkeit des natürlichen Gesetzes nur als *consilia* für die Mönche im Kloster zugelassen. Er war (im Unterschiede zu Luther) der Meinung, daß in der individuellen Ethik ein Christ sich nach dem natürlichen Gesetz richten soll. Bei Luther ist dies anders. Nach ihm soll der Christ sich nach dem natürlichen Gesetz nur im weltlichen Reich, ausschließlich in Fragen der Amtsethik, richten. Das natürliche Gesetz gehört aber nicht in das Reich Gottes und in die individuelle Ethik des Christen. Das natürliche Gesetz wird von Luther nur in Beziehung zur *iustitia civilis* gesehen¹¹. Auf der anderen Seite gehört das Gesetz Christi (die Bergpredigt) nach Luther nicht in das weltliche Reich. Durch die Bergpredigt kann man nicht die Welt lenken. Die Kirche hat kein Recht, in den Staatsgesetzen die Normen der Bergpredigt (oder des absoluten Gesetzes, z. B. das absolute Verbot der Ehescheidung oder der Abtreibung) aufzuzwingen. So etwas wäre eine klerikale *mixtura regnorum*. Andererseits sollen Christen im weltlichen Reich ihr Handeln aufgrund des natürlichen Gesetzes (z. B. die Benutzung der Waffe, wenn es für die Verteidigung des Nächsten notwendig ist) nicht ablehnen, wie es beispielsweise die Täufer taten. Diese Beschränkung der Bergpredigt auf das Gebiet des Reiches Gottes und des natürlichen Gesetzes auf das Gebiet der Welt und die *iustitia civilis* heißt, daß das natürliche Gesetz Luthers ein Gesetz ausschließlich des weltlichen Reiches ist.

christlich leben mit ihren Weibern, wäre es noch gut, dass man solch Gesetz sie liesse gebrauchen, insofern, dass man sie für keine Christen hielte, das sie doch sonst nicht sind“, Walch 10, 612 = WA 10, 2, 288, 15ff. Darum hat Luther die Ehescheidungspraxis unter den Staatsgesetzen im weltlichen Reich bei den Nichtchristen zugelassen.

¹¹ „*Ius naturae seu ratio humana, cui subiectae sunt res terranae*“, WA 20, 8, 21.

3. Das bedeutet nicht, daß Luther den Begriff des natürlichen Gesetzes ganz enttheologisierte. Im Gegenteil, es ist gerade die Lehre Luthers, daß das natürliche Gesetz eine latente Identität mit der *lex divina Moses*¹² habe (aber nicht mit der Bergpredigt Christi, obgleich diese in einigen Fragen möglich wäre, z. B. in der Frage des Fehderechts¹³). Luther sieht im natürlichen Gesetz immer eine im Vergleich zur Bergpredigt relativierte Form des Gesetzes. Sie beinhaltet die niedrigere Gerechtigkeit Moses' im Unterschied zu der höheren Gerechtigkeit Christi. Eigentlich handelt es sich hier um ein zweifaches Verständnis der goldenen Regel¹⁴: ein buchstäbliches und ein spirituelles. Grundsätzlich ist für Luther das natürliche Gesetz auf ein solches Verständnis eingeschränkt, das mit Gottes Willen und mit der *lex divina Moses* identisch ist. Das, was aus dem Verständnis des natürlichen Gesetzes nicht im Einklang mit der *lex divina* steht, was unmoralisch oder antihuman ist, ist lediglich *Volksnomos* (*lex gentium*) oder irgendein Gesetz des Dschungels (*lex bestialis*)¹⁵. So können wir sagen, daß das natürliche Gesetz Luthers ein *theonomes* Gesetz ist. Moses kann gerade deswegen nach Luther Ausleger des natürlichen Gesetzes sein¹⁶, weil es sich in dem natürlichen Gesetz um eine *Theonomie* handelt. Dadurch wird die Zusammenarbeit der Christen und Nichtchristen beim Aufbau einer gerechteren Gesellschaft auf der Grundlage des natürlichen Gesetzes ermöglicht. In dieser Hinsicht stimmt Luther mit Thomas überein.

¹² Diese Identität betont Luther immer wieder – WA 41, 639, 13–15; WA TR 2, 374, 17–19, No. 2243; WA 30 III, 207, 15. Siehe Rudolf Hermann, *Studien zur Theologie Luthers und des Luthertums*, Berlin 1981, II, 101.

¹³ {Sich zum Richter in eigener Sache machen und sich selbst rächen} ist „nicht alleyn widder Christlich recht vnd Evangelion, sondern auch widder naturlich recht und alle billickeyt“, WA 18, 304, 7.

¹⁴ „Auch Christus Math. 7 selbst fasst alle Propheten und gesetze ynn die natürliche gesetze: Was Yhr wollet, das euch die leute thun sollen, das thut yhr auch yhnen“, WA 18, 80, 30. Zum Problem der Goldenen Regel bei Luther siehe Antti Raunio, *Summe des christlichen Lebens. Die „Goldene Regel“ als Gesetz der Liebe in der Theologie Martin Luthers von 1510 bis 1527*, Helsinki 1993.

¹⁵ „*Lex humana, non consentiens divinae, iniusta est*“, WA 6, 24, Th. 8. „*Ne bestiae simus et in tenebris agamus*“ (WA 14, 584, 14). Luther warnt sehr oft vor einem tierischen Leben der Menschen. WA 16, 352, 33; 30 II, 556, 14–17. Die moderne Gesellschaftsethik spricht hier von „sozialem Darwinismus“, was auch der Warnung Luthers gegen die tierische Ethik in der Gesellschaftspraxis entspricht.

¹⁶ „*Moses fuit tantum quasi interpres et illustrator legum scriptarum in mentibus omnium hominum, ubique terrarum sub solo sint*“, WA 39 I, 454, 14.

4. Diese Anknüpfung des natürlichen Gesetzes an die *lex divina* Moses' bei Luther zeigt sich durch die Humanisierung des natürlichen Gesetzes in der Interpretation Luthers. Das Hauptprinzip des natürlichen Gesetzes bei Luther ist nicht – wie bei Thomas von Aquino – Vernunft (*ratio*, oder *ratio recta*), sondern die Liebe bzw. die Billigkeit (= die Humanität)¹⁷. Diese Betonung fehlt bei Thomas. So begründen sich sowohl das Gesetz Christi (die Bergpredigt) als auch das natürliche Gesetz nach Luther in einem und demselben Prinzip: der Liebe. Dies ist gerade deswegen der Fall, weil Luther die Analogie der beiden Reiche, des Reiches Gottes und des weltlichen Reiches, lehrt¹⁸. Zur christlichen absoluten Liebe des Reiches Gottes steht analog die relative menschliche Liebe im weltlichen Reich – die Humanität¹⁹. Das Grundprinzip des natürlichen Gesetzes ist für Luther (im Unterschied zu Thomas von Aquino) nicht die Vernunft (weil die Vernunft auch manchmal selbstsüchtig ist)²⁰, sondern nur eine humanisierte Vernunft. So können wir sagen: Das natürliche Gesetz Luthers ist ein humanisiertes Gesetz. Im Unterschied zu Thomas von Aquino war Luther das Kind des Humanismus. Deswegen legte er einen höheren Wert als Thomas auf das biblische Gebot der Liebe (im Sinne von Humanität) auch im Bereich der Staatsethik. So verstanden, wird das natürliche Gesetz zur Grundlage einer humanen Gesellschaft und eines humanen Staates. Ihre Gerechtigkeit ist keine strenge oder sogar tyrannische Gerechtigkeit (die eher dem *ius gentium*, dem *Volksnomos*, angehört), sondern eine milde,

¹⁷ „Hanc ... charitatis immo naturalis iuris regulam“, WA 6, 185, 30; „Lex naturae ... idem est cum charitate“, WA 1, 502, 23. Luther nennt die natürliche Liebe „billichkeit“ oder „lindickeyt“. Sie ist ein regulatives Prinzip aller Gesetze – WA 19, 633, 8–9; 37, 157, 22–23.

¹⁸ Daß Luther eine Analogie zwischen den beiden Reichen lehrte, übersieht in der Regel die heutige Lutherforschung. Aber die Zitate von Luther sind hier deutlich: „Gott wil der welt Regiment lassen und sein ein furbild der rechten seligkeit und seines himmelreichs wie ein gauckel spiel der larven“, WA 15, 241, 40–41; „Omnis lex et iustitia humana umbra et figura est iustitie, que est in spiritu coram deo“, WA, 3, 129, 20; siehe auch die Zitate in meinen Anmerkungen No. 19 und 21. Weitere Zitate zur Analogie der beiden Reiche bei Luther siehe in meinem Aufsatz: Das Problem der Analogie zwischen Reich Gottes und weltlichem Reich bei Luther, in: Luther und Luthertum in Osteuropa, Berlin 1983, 83–112.

¹⁹ „Zu der rechten Hand Gottes sey eyn feurig gesetz. Das ist der liebe gesetz ym geyst, das solt regirn alle gesetze zur lincken odder eusserlich auf der welt“. WA 17 II, 94, 18–19. Siehe auch Anmerkung 9.

²⁰ „Rationem, bestiam toto mundo maiorem“, WA 40 I, 362, 6. „Ratio naturaliter est meretrix“, WA 51, 129, 2.

humane Gerechtigkeit. Wegen der von Luther gelehrt Analogie beider Reiche soll der Schatten des Evangeliums auch auf die Staatsethik fallen²¹.

5. Die theologische Begründung einer humanen Liebe als Grundprinzip des natürlichen Gesetzes wird dadurch vollzogen, daß nach Luther das natürliche Gesetz von Gott selbst, der die Liebe ist, in die menschlichen Herzen geschrieben wird (Röm 2,15). Die Moral des natürlichen Gesetzes ist ein Teil des *opus alienum* Gottes im Menschen. Das Einschreiben des natürlichen Gesetzes in die menschlichen Herzen ist Werk des Heiligen Geistes, auch bei den Heiden²². Ähnlich wie Calvin oder die heutige katholische Theologie²³ kannte auch Luther die konservatorische Wirkung des Heiligen Geistes bei Nichtchristen, auch wenn diese Tatsache in der Lutherforschung manchmal übersehen wird²⁴. Weil Gott selbst das natür-

²¹ „*Nam Reges debent praestare novam servitutem ... ac suas leges secundum huius Regis verbum moderari, hoc est, nihil statuere, quod verbo Christi contrarium est*“, WA 40 II, 287, 27. Das weltliche Regiment ist „ein bilde, schatten und figur der herrschaft Christi“, WA 30 II, 554, 11–12. Neben Luther kann man die Lehre über die Analogie der beiden Reiche auch bei Karl Barth finden; vgl. „Rechtfertigung und Recht“, Theologische Studien 1, 1938, und „Christengemeinde und Bürgergemeinde“, Theologische Studien, 20, 1946. Ebenso Wilfried Joest, Das Verhältnis der Unterscheidung der beiden Regimente zu der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, in: Reich Gottes und Welt, Darmstadt 1969, 208ff. Bei Luther finden Barth und Joest keine Analogielehre, das ist aber falsch. Dagegen Paul Althaus: „Es besteht eine Analogie zwischen dem weltlichen Regiment und der Herrschaft Christi, zwischen dem Herr-Sein Christi und den irdischen Herren“ bei Luther. Paul Althaus, Die Ethik Martin Luthers, Gütersloh 1965, 60f. Siehe Anmerkung 18, 19, 21.

²² In Luthers Vorlesung über den Römerbrief 1515/1516 lesen wir zu Röm 2,15: „*Vnde puto, quod ‚legem scribi in cordibus‘ sit ipsam charitatem diffundi in cordibus per Spiritum sanctum, quae proprie est lex Christi et plenitudo legis Mosi*“, WA 56, 203, 8. Luther betont dabei, daß in die Herzen der Heiden nur das *opus legis* geschrieben ist, nicht aber die *lex*; vgl. Regin Prenter, Spiritus Creator, München 1954, 21.

²³ Siehe die Konstitutionen des 2. Vatikanums „*Gaudium et spes*“ 22; „*Lumen gentium*“ 16.

²⁴ Besonders Paul Althaus zeigt in seinen Werken „Die Theologie Martin Luthers“ (Gütersloh 1963, 366) und „Die Ethik Martin Luthers“ (Gütersloh 1965, 160), daß Luther das nicht-soteriologische Wirken des Heiligen Geistes auch bei Nichtchristen kennt: „*Spiritus datur etiam impiis, non quidem ipsorum causa, sed propter ministerium, quo funguntur*“. WA 39 II, 239, 29–34, vgl. WA 39 II, 248, 34–249, 4. Keine von den großen historischen Gestalten ist „*sine afflatu*, das ist ohne ein sonderlich Eingeben von Gott“ (WA 51, 222, 5); „*Si princeps bene gubernat, non ei angeboren nec ex libris tantum discit, sed discit inspirante spiritu*

liche Gesetz in die menschlichen Herzen einschreibt (z.B. Dekalog oder goldene Regel²⁵), kann man in diesem Sinne sagen, daß das Naturgesetz Luthers ein göttliches Naturgesetz ist. Das natürliche Gesetz ist für Luther formal sowie inhaltlich das Gesetz Gottes²⁶. Im Verständnis des natürlichen Gesetzes als *lex divina* stimmt Luther wieder mit Thomas überein.

6. Die Hauptprinzipien des natürlichen Gesetzes und des natürlichen Rechts sind ewig: „Decalogus est aeternus“²⁷. In dem Sinne hat auch das Naturgesetz eine Teilnahme an der *lex aeterna*. Und doch sah Luther in der Geschichte eine Entwicklung des Verständnisses des natürlichen Gesetzes und des natürlichen Rechts besonders in den Folgerungen, die aus dem natürlichen Gesetz und dem natürlichen Recht gezogen werden können. Diese Entwicklung bringt ein immer besseres und humaneres Verständnis des natürlichen Gesetzes und des natürlichen Rechts in der Geschichte der Menschheit²⁸. Es sind nach Luther die *viri heroici*, die anderen Menschen dazu helfen, dieses neue menschlichere Verständnis des natürlichen Gesetzes zu schaffen²⁹. Durch diese Entwicklung des Verständnisses des natürlichen Gesetzes wird klar, daß das frühere Verständ-

sancto“, WA 40 III, 209, 5. Diese überraschenden Thesen Luthers stehen in vollem Einklang mit der Lehre über die Perichorese in der Trinität: Was der Vater tut, tut auch der Sohn, das tut auch der Heilige Geist. Wenn Gott-Vater das Gesetz in die Herzen der Heiden schreibt, muß dieses nach der Perichorese-Lehre auch der Heilige Geist tun.

²⁵ „A condito mundo decalogus fuit inscriptus omnium hominum mentibus“, WA 39 I, 454, 4.

²⁶ „Deus regiert. Et dedit jus in cor“ (WA 41, 639, 3). Wenn der nicht-christliche Fürst sich nicht stolz über seine Untertanen erhebt, ist das nicht nur die Folge der allgemeinen Vernunft oder der menschlichen Natur, sondern von Gott eingehauchte Tugend (WA 51, 252, 7–11).

²⁷ WA 39 I, 413, 17.

²⁸ Heinz-Horst Schrey, *Natural Law*, Encyclopedia of the Lutheran Church 1711: „The concept of an unchanging, static order of existence is foreign to Luther, he thinks of God as constantly engaged in creative activity.“

²⁹ Über die Bedeutung der *viri heroici* für das bessere Verständnis des natürlichen Gesetzes siehe Luthers Auslegung des 101. Psalmen, WA 51, 212–215. Die „Wundermänner“ sind so etwas wie lebendiges Recht (WA 51, 212, 30–32). Sie verstehen, was die anderen Menschen nicht immer verstehen: daß Liebe die Grundlage des Rechts ist (WA 42, 503, 37–504, 1). Sie ziehen aus den Grundprinzipien des natürlichen Rechts bessere Schlüsse und verändern Normen des natürlichen Rechts (WA 51, 215, 1–9). „Perrumpunt leges, sed non Respublicas“ (WA 43, 643, 33–34).

nis des natürlichen Gesetzes nicht human genug war und deswegen nur als *lex gentium*, als Volksnomos, zu betrachten sein soll³⁰. Das, was wirklich moralisch und human ist, hat auch die Kraft, sich in der Geschichte durchzusetzen³¹. Dank der großen humanen Persönlichkeiten in der Geschichte geht die Entwicklung hin zu einem optimalen Verständnis des natürlichen Gesetzes³². In dieser Entwicklung des Verständnisses des natürlichen Gesetzes im Zivilisationsprozeß der Menschheit hat sich das Verständnis des natürlichen Gesetzes humanisiert. Das Verständnis Luthers vom natürlichen Gesetz ist deswegen nicht statisch³³. Es handelt sich hier nicht um die Bewahrung des status quo in der Geschichte. In diesem Sinne kann man sagen, daß das natürliche Gesetz Luthers ein progressives, ständig sich in seinem Verständnis humanisierendes Gesetz ist.

Prof. Dr. Igor Kišš, Palisády 46, SK-81106 Bratislava

MARTIN-LÜTHER-PREIS 1998

Die Preisträger und ihre Arbeiten

In einem Festakt in der Wittenberger Schloßkirche wurde am 21. September vergangenen Jahres zum zweiten Mal der Martin-Luther-Preis für den wissenschaftlichen Nachwuchs vergeben. In Anwesenheit der lutherischen Bischöfe Krause, Knuth und Roth, des Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, des Oberbürgermeisters der Stadt Wittenberg und zahlreicher Vertreter des öffentlichen und kirchlichen Lebens wurden Dr. Hans-Ulrich Gehring aus Böblingen und Dr. Thorsten Jacobi aus Witten ausgezeichnet. Wir stellen hier die Preisträger und ihre Arbeiten vor.

³⁰ „Semper leges positivae, ubi pugnant cum lege naturae vel Dei, cedunt ipsae legibus Dei vel naturae ut superiori“, WA Br 6, 186, 132.

³¹ „Denn was aus Kraft der Natur geschieht, das geht frisch hindurch, auch ohne alles Gesetz, reisst auch wohl durch alle Gesetze“, WA 51, 214, 17. „Die gemeynen naturliche gesetzen (gehen) durch alle lande und bleyben“, WA 18, 81, 12.

³² Den Begriff „lex optima“ benutzt Luther besonders im Zusammenhang mit der goldenen Regel, WA 39 I, 83, 1; vgl. WA 6, 554, 24.

³³ „Requirir certe nouum seculum nouas leges et nouas mores“, WA Br 3, 457, 11.